



Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Orts- und Straßenbildes in Bezug auf Werbeanlagen für den Ortsteil Söllingen (Werbeanlagensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 27.09.2016 in öffentlicher Sitzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die örtlichen Bauvorschriften in Form der „Satzung über die Gestaltung und den Schutz des Orts- und Straßenbildes in Bezug auf Werbeanlagen für den Ortsteil Söllingen“ als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 12.07.2016. Die Bereiche, für welche die Werbeanlagensatzung Anwendung findet, sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß dem Satzungsbeschluss tritt die Werbeanlagensatzung ein Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 6 LBO). Die Werbeanlagensatzung wird mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Zimmer 9, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweis gem. § 4 (4) GemO

Gem. § 4 (4) GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften – zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wg. Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat oder
- die Verletzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten schriftlich geltend gemacht wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist.

< Eindruck Plan >

Pfinztal, 10.11.2016
Nicola Bodner
Bürgermeisterin